

daher jegliche Bedeutung verloren. Er wirkte auch nicht etwa auf das allfällige Berufungsverfahren über den endgültigen Bescheid, der seinerseits im vollem Umfang anfechtbar ist (§ 251 BAO) und daher zu einer ganz anderen Situation in diesem Berufungsverfahren führen kann. Er vermag daher den Berufungswerber nicht mehr zu beschweren.

Die Gegenstandslosigkeit des Berufungsverfahrens bewirkt deshalb zugleich die Gegenstandslosigkeit des verfassungsgerechtlichen Beschwerdeverfahrens. Der VfGH ist nicht zuständig festzustellen, daß ein unwirklich gewordener Bescheid verfassungswidrig war (Slg. 5939/1969, 7694/1975 und 8319/1978). Er hat vielmehr das Verfahren in analoger Anwendung des § 19 Abs. 3 VerfGG einzustellen.

### III. Kosten sind nicht zuzusprechen.

§ 88 VerfGG sieht den Zuspruch von Kosten an den Bf. nur vor, wenn dieser obsolet oder klaglos gestellt wurde. Daß der vorläufige Bescheid, der Gegenstand jenes Berufungsverfahrens war, in dem der angefochtene verfahrensrechtliche Bescheid ergangen ist, nach Beseitigung der Unge- wißheit (§ 200 Abs. 1 BAO) durch einen anderen Bescheid ersetzt wurde (§ 200 Abs. 2 BAO) und deshalb die Beschwer durch den angefochtenen Bescheid wegfallen ist, stellt keine Klaglosstellung i. S. der Bestimmungen des VerfGG dar. Daher kommt ein Kostenersatz nach § 88 VerfGG nicht in Betracht.

## 8578

### Art. 137 B-VG; Klage eines Bundeslandes gegen den Bund auf Nachzahlung von Ertragsanteilen

Erl. v. 19. Juni 1979, A 3/78

**Der Bund** (Bundesminister für Finanzen) ist schuldig, dem Land Salzburg den Betrag von 164 412 000 S zuzüglich Zinsen in der Höhe von 14,3 v.H. dieses Betrages binnen Monatsfrist bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Das Mehrbegehren auf Bezahlung von 103 120 164 S samt 14,3% Zinsen von diesem Betrag wird abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

- I. Das Land Slbg. hat gemäß Art. 137 B-VG gegen den Bund eine Klage betreffend die Nachzahlung von Ertragsanteilen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer für die Jahre 1973 bis 1977 eingebbracht.

Die Klage wird im wesentlichen damit begründet, daß der Bund von den Bruttoerträgen dieser Steuern (die gemeinschaftliche Bundesabgaben sind) zu Unrecht die gemäß § 108 des EinkommensteuerG 1972, BGBI. 440 (EStG 1972), von der Bundesfinanzverwaltung geleisteten Erstattungsbeträge an alle Bausparer der Bausparkasse „Gemeinschaft der Freunde W, Gem.reg.Gen.m.b.H.“ (Bausparkasse W) — und zwar unabhängig davon, ob diese Bausparer im Lande Slbg. oder in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz hatten — abgezogen habe. Derart sei der zwischen dem Bund, Ländern und Gemeinden zu verteilende Reinertrag finanzausgleichsgesetzwidrig verringert worden; damit seien die dem Land Slbg. zustehenden Ertragsanteile verkürzt worden.

Das ursprüngliche Klagebegehren wurde — nachdem das BM für Finanzen gegen die Berechnung der Höhe der eingeklagten Beträge Einwände erhoben hatte — mit Zustimmung des BM für Finanzen wie folgt geändert:

„Der Bund hat die seit 1. Jänner 1973 aus dem örtlichen Aufkommen des Landes Salzburg an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer von der Finanzlandesdirektion Salzburg an die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde W Gem.reg.Gen.m.b.H. überwiesenen Erstattungsbeträge für Bausparer gemäß § 108 Abs. 1 EStG 1972 aus Ertragsanteilen des Bundes zu bezahlen und dem Lande Salzburg nach neuerlicher Berechnung der Ertragsanteile an diesen beiden gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 lit. a und b FAG 1973 für die Jahre 1973 bis 1977 Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer von S 238 344 997 und an Lohnsteuer von S 29 187 167, insgesamt somit den Betrag von S 267 532 164 zuzüglich Zinsen in Höhe von 14 v.H. dieses Betrages binnen Monatsfrist ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu bezahlen. Für den Fall, daß die Rechtskraft des Erkenntnisses nach dem 30. Juni 1979 eintritt, hat der Bund dem Lande Salzburg bis zum Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses darüber hinaus je angefangenem Monat Zinsen von 0,3 v.H. des begehrten Betrages von S 267 532 164 zu bezahlen.“

In eventu:

Der Bund hat die seit 1. Jänner 1973 aus dem örtlichen Aufkommen des Landes Salzburg an veranlagter Einkommensteuer von der Finanzlandesdirektion Salzburg der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde W Gem.reg.Gen.m.b.H. überwiesenen Erstattungsbeträge für Bausparer von insgesamt S 794 483 324 dem jährlichen Gesamtaufkommen an dieser gemeinschaftlichen Bundesabgabe hinzurechnen, sodann die dem Lande Salzburg zustehenden Ertragsanteile von 30 v.H. des örtlichen Aufkommens gemäß §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 lit. a FAG 1973 als Hundertsatz festzustellen und nach Abzug der Erstattungsbeträge aus der veranlagten Einkommensteuer vom Gesamtaufkommen dieser Abgabe nach § 118 EStG 1972 vom verbleibenden Gesamtaufkommen zu berechnen und dem Lande Salzburg für die Jahre 1973 bis 1977 an Ertragsanteilen an veranlagter Einkommensteuer den Betrag von S 164 412 000 zuzüglich Zinsen in Höhe von 14 v.H. dieses Betrages binnen Monatsfrist ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu bezahlen. Für den Fall, daß die Rechtskraft des Erkenntnisses nach dem 30. Juni 1979 eintritt, hat der Bund dem Lande Salzburg bis zum Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses darüber hinaus je angefangenem Monat Zinsen von 0,3 v.H. des begehrten Betrages von S 164 412 000 zu bezahlen.“

Der BM für Finanzen hat mit Schriftsatz vom 30. Mai 1979 ausdrücklich erklärt, daß die eingeklagten Beträge samt dem Zinsebgehrn der Höhe nach außer Streit gestellt werden.

2. Der Bund (BM für Finanzen) hat eine Gegenschrift erstattet. Er beantragt, das Haupthegehrn abzuweisen und das Eventualbegehrn zurückzuweisen.

II. Der VfGH hat zur Frage der Zulässigkeit der Klage erwogen:

1. Das Land Slbg. macht einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Bund geltend, der damit begründet wird, daß der Bund dem Land Ertragsanteile der Jahre 1973 bis 1977 vorerthalten habe.  
Es handelt sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch, der gegen den Bund gerichtet wird. Dieser auf das FinanzausgleichsG 1973, BGBl. 445/1972 (FAG 1973) gestützte Anspruch ist weder im ordentlichen Rechtsweg auszurüttigen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen (vgl. z. B. Slg. 7001/1973 und 7644/1975).

2. Der Einwand des Bundes, der mit dem Eventualvorbringen geltend gemachte Anspruch wäre richtigerweise nicht gegenüber dem Bund, sondern gegenüber den in Betracht kommenden Ländern geltend zu machen, richtet sich nicht gegen die Zulässigkeit der Klage, sondern gegen ihre Berechtigung (vgl. Slg. 7001/1973).

Die beklagte Partei hat zur Frage der Zulässigkeit der Klage noch folgendes eingewendet: Sollte das Land Slbg. der Meinung sein, daß ihm ein Schaden am Vermögen durch ein gesetzwidriges Verhalten bei der Vollziehung der Gesetze durch ein Organ des Bundes schuldhaft zugefügt worden sei, so wäre dies gemäß § 1 Abs. 1 des AmtshaftungsG im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Auch dieses Vorbringen ändert nichts an der Zulässigkeit der Klage. Das Land Slbg. macht nämlich keinen Schadenersatzanspruch geltend, sondern begeht die Bezahlung von Geldbeträgen (Ertragsanteilen), die ihm seiner Meinung nach auf Grund des FAG 1973 zustehen (vgl. auch hierzu Slg. 7001/1973).

3. Die Klage ist zulässig.

III. Der VfGH hat in der Sache zum Haupthegehrn erwogen:

1. Die klagende Partei begründet ihr Haupthegehrn zusammengefaßt wie folgt:

Die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer seien gemeinschaftliche Bundesabgaben, deren Ertrag gemäß § 8 Abs. 1 und 2 FAG 1973 nach einem im Gesetz umschriebenen Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt würde.

Der Verteilung unterliege nach § 7 Abs. 2 FAG 1973 der Reinertrag der Abgaben; es dürften nur die in dieser Gesezesbestimmung taxativ aufgezählten Abzüge vorgenommen werden.

Tatsächlich nehme aber die Bundesfinanzverwaltung noch einen weiteren — im § 7 Abs. 2 FAG 1973 nicht angeführten — Abzug vor, nämlich den Abzug von „Erstattungsbeträgen“ an Bausparer nach § 108 Abs. 1 EStG 1972, i. d. F. der Novelle BGBl. 664/1976, und zwar weder ortsrecht über die für die unbeschränkt steuerpflichtigen zuständigen Finanzämter noch durch Abzug vom gesamten österreichischen Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer. Der Abzug der Erstattungsbeträge erfolge beispielsweise im Lande Slbg. vielmehr derart, daß diese Erstattungsbeträge für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Bausparer der Bausparkasse W, die ihre Geschäftsführung und Hauptrverwaltung in der Landeshauptstadt Slbg. habe, im Wege der Finanzlandesdirektion Slbg. vom örtlichen Aufkommen des Landes Salzburg abgezogen würden, obgleich das Bauspargeschäft im gesamten Bundesgebiet (also nicht bloß im Lande Salzburg) abgewickelt werde.

Die Bundesfinanzverwaltung sei nicht berechtigt gewesen, die Erstattungsbeträge an Bausparer, die die Bausparkasse W bei der Finanzlandesdirektion Slbg. seit 1973 anfordert und erhält, vom örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer im Lande Slbg. abziehen und die dem Land Slbg. nach dem FAG 1973 zustehenden Ertragsanteile an der veranlagten Einkommensteuer zu kürzen. Die Zahlung der Erstattungsbeträge an Bausparer sei kein abgabeberechtlicher, sondern ein privatrechtlicher Vorgang; die Erstattungsbeträge seien tatsächlich Bausparförderungsprämien des Bundes. Die Verrechnung der Erstattungsbeträge zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer sei keine finanzausgleichsrechtliche Regelung; eine dem § 2 F-VG 1948 entsprechende Kostenübertragung einer Aufgabe der Bundesvollezierung auf das Land Slbg. durch einfachgesetzliche Regelung liege nicht vor. Der Bund habe vielmehr unter Beachtung der unveränderten Abgabenteilung nach den §§ 7 und 8 FAG 1973 die von ihm übernommene Aufgabe der Zahlung von Bausparförderungsprämien über dem Bundeshaushalt zu führen und den Aufwand aus jenen Ertragsanteilen zu tragen, welche die Abgabenteilung dem Bund zuweist.

„Das Land Salzburg habe somit einen Anspruch an den Bund auf Zahlung von Ertragsanteilen an der veranlagten Einkommensteuer und an Lohnsteuer ab dem Jahre 1973, die sich aus der Abgabenteilung nach den §§ 7 und 8 FAG 1973 ergeben, uzw. nach Hinzurechnung der seit 1973 von der Finanzlandesdirektion Salzburg der Bausparkasse W angewiesenen Erstattungsbeträge nach § 108 EStG 1972 hinsichtlich der veranlagten Einkommensteuer zum örtlichen Aufkommen und bezüglich der Lohnsteuer zum Gesamtaufkommen an dieser Steuer sowie unter Berücksichtigung der ab 1973 dem Land Salzburg ausbezahlten Ertragsanteile.“

2. Der Bund als beklagte Partei hat das Hauptbegehren samt Zinsen der Höhe nach außer Streit gestellt.

Er wendet zum Hauptbegehren im wesentlichen ein, daß § 108 EStG 1972, der vorsehe, daß an Bausparer „Erstattungsbeträge“ zu leisten seien,

eine abgabenrechtliche Vorschrift sei, zu deren Erlassung der einfache Bundesgesetzgeber berechtigt gewesen sei. Die Anordnung des § 118 EStG 1972 stelle eine finanzausgleichsrechtliche Regelung dar; es sei zulässig, Bestimmungen mit finanzausgleichsrechtlichem Inhalt auch außerhalb des FinanzausgleichsG zu treffen. Der Bund sei daher berechtigt gewesen, vor der Teilung der aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer resultierenden Erträge die an die Bausparkassen zu überweisenden Erstattungsbeträge abzuziehen und nur den Reinertrag gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 FAG 1973 zu teilen. Daran ändere nichts, daß den Erstattungsbeträgen „bis zu einem gewissen Grad Subventionscharakter beigegeben werden könne“.

3. a) Gemäß § 7 Abs. 1 FAG 1973 ist die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) eine gemeinschaftliche Bundesabgabe. Die Erträge werden zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden dem § 8 Abs. 1 FAG 1973 zufolge in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

Von der veranlagten Einkommensteuer erhalten der Bund 43 v.H., die Länder 30 v.H. und die Gemeinden 27 v.H. Von der Lohnsteuer fallen dem Bund 59,091 v.H., den Ländern 22,727 v.H. und den Gemeinden 18,182 v.H. zu.

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß § 8 Abs. 1 FAG 1973 auf die Länder und ländерweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt (§ 8 Abs. 2 FAG 1973). Bei der veranlagten Einkommensteuer wird die Aufteilung auf die Länder nach dem der „örtlichen Aufkommen“ vorgenommen (§ 8 Abs. 2 lit. a FAG 1973). Die Lohnsteuer wird auf die Länder nach der Volkszahl verteilt (§ 8 Abs. 2 lit. b FAG 1973).

§ 7 Abs. 2 FAG 1973 bestimmt, daß der Teilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden der Reinertrag der Abgaben unterliegt, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütung ergibt. Nach der zuletzt zitierten Gesetzesbestimmung sind bei der Einkommensteuer vor der Teilung auch bestimmte weitere Beträge auszuscheiden. Nicht erwähnt sind hier die im § 108 EStG 1972 geregelten Bausparprämien.

Nach dieser einkommensteuergesetzlichen Bestimmung wird einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der Beiträge an eine Bausparkasse leistet, die ihre Geschäftsführung oder ihren Sitz im Inland hat, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einer gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlage Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet (Abs. 1). Der Steuerpflichtige hat dem Abs. 3 zufolge die Erstattung im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen. Gemäß Abs. 5 erfolgt die pauschale Erstattung durch die Bausparkasse, bei welcher der

Bausparvertrag abgeschlossen worden ist. Diese fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist der Bausparkasse den Betrag zugunsten des Bausparkontos des Steuerpflichtigen.

Die Erstattungsbeträge sind gemäß § 118 EStG 1972 mit 25 v.H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 v.H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

Die EStG-Nov. 1976, BGBl. 664, hat an den dargestellten Regelungen des Stammgesetzes keine Änderungen bewirkt.

Derzeit haben vier Bausparkassen ihren Sitz und ihre Geschäftsführung im Inland. Von diesen hat die Bausparkasse W ihre Geschäftsführung in der Landeshauptstadt Slbg. Die übrigen Bausparkassen haben ihren Sitz und ihre Geschäftsführung in der Bundeshauptstadt Wien.

b) Unbestritten ist, daß in den Jahren 1973 bis 1977 von der Finanzlandesdirektion für Slbg. der Bausparkasse W für jene unbeschränkt Steuerpflichtigen, die bei ihr Bausparverträge abgeschlossen haben, Erstattungsbeträge gemäß § 108 EStG 1972 überwiesen und vom Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer des Bundeslandes Salzburg abgesetzt wurden. Sinngemäß gleiches gilt für die drei Bausparkassen mit dem Sitz in Wien.

c) Nach § 3 Abs. 1 F-VG 1948 obliegt dem einfachen Bundesgesetzgeber, die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) zu regeln. Die Verfassung läßt dem einfachen Bundesgesetzgeber freie Hand, wie er dieser Aufgabe technisch entspricht, ob er nämlich die Regelung in einem eigenen FinanzausgleichsG oder aber in anderen Bundesgesetzen trifft.

Bis zum Inkrafttreten des EStG 1972 konnten Beiträge an Bausparkassen zwecks Erlangung von Baudarlehen nach § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b EStG 1967 als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Diese Steuerbegünstigung entfiel mit dem EStG 1972; an ihre Stelle trat die Steuererstattung des § 108 EStG 1972.

Durch diese Umstellung vom System der Sonderausgaben auf das Erstattungssystem wurde das erwartete Steueraufkommen geändert. Hierzu war dem § 7 Abs. 1 F-VG 1948 zufolge der einfache Bundesgesetzgeber berechtigt. Es ist nämlich unerheblich, ob er diesen Effekt durch Änderung des Steuersatzes, durch Einführung von Steuerbegünstigungen oder aber dadurch bewirkt, daß er (eingierte) Steuererstattungen vorsieht. Mit dieser Festlegung des Steueraufkommens der in Rede stehenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird aber nicht in das Recht der beteiligten Gebietskörperschaften über das Einkommen im eigenen Haushalt zu verfügen, eingegriffen.

Dieses Ergebnis wird durch die in der RV (474 BlgNR, XIII. GP) im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen unterstützt:

„Ein Schwerpunkt der Einkommensteuerreform zum 1. Jänner 1973 wird weiters bei den Sonderausgaben liegen. Diese Reform erscheint insbesondere deshalb geboten, weil die Arbeitsbelastung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter bereits die Grenze des Zumutbaren erreicht hat. Darunter haben nicht nur die Bediensteten der Finanzverwaltung zu leiden, sondern auch die Steuerpflichtigen selbst, welche oft Stundenlange Wartezeiten bei Anträgen auf Eintragung von Steuerabsetzbeträgen auf der Lohnsteuerkarte in Kauf nehmen müssen. Dadurch gehen auch der Wirtschaft ungezählte Arbeitsstunden verloren.“

Ein Ausweg aus dieser Situation kann nun dadurch gefunden werden, daß an Stelle der Gewährung von Sonderausgaben für das Bausparen eine Prämienregelung tritt. Die Abwicklung dieser Prämienregelung soll in ähnlicher Weise, wie schon derzeit das steuerbegünstigte Wertpapier sparen den Kreditunternehmungen übertragen ist, den Haussparkassen übertragen werden. Da die Eintragung steuerlicher Absetzbeträge für das Bausparen einen großen Teil des Arbeitsaufwandes der Lohnsteuerstellen ausmacht, würde mit der in Aussicht genommenen Neuregelung eine echte Verwaltungsvereinfachung eintreten, die wie bereits ausgeführt auch mit Vorteilen für die Steuerpflichtigen und die Wirtschaft verbunden ist.“

Im besonderen Teil der Erläuterungen zur erwähnten RV lautet es zu § 108:

„Mit dieser Bestimmung soll an Stelle der bisherigen Gewährung von Sonderausgaben für das Bausparen (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b EStG 1967) eine entsprechende Steuererstattung treten. Ebenso wie bisher die Sonderausgabenregelung soll auch eine Steuererstattung beim Bausparen nur bei unbeschrankt steuerpflichtigen Platz greifen.“

Die Steuererstattung für das Bausparen ist der Steuererstattung für das Wertpapier sparen nachgebildet, so daß sich auch einige Anordnungen für das Wertpapier sparen (§ 107) bei den Begünstigungsbestimmungen für das Bausparen wieder finden, was insbesondere für den Abs. 5 gilt:“

Die Erläuterungen der RV zu § 118 EStG 1972 lauten:  
„Diese Bestimmung stellt eine finanzausgleichsrechtliche Regelung dar, die in Art. II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 460/1971“ (betreffend Abgeltungsansprüche bei Hausstandsgründung) „ihr Vorbild hat.“  
Aus all dem folgt, daß mit § 7 Abs. 2 FAG 1973 nicht eine abschließende Regelung der vor Verteilung abzuziehenden Beträge getroffen wurde. Diese Regelung wird vielmehr durch die §§ 108 und 118 EStG 1972 — die zum Teil (verfassungsmäßigerweise) finanzausgleichsrechtlichen Inhalt haben — ergänzt.

§ 118 EStG 1972 legt fest, daß die Erstattungsbeträge nach § 108 insgesamt mit 25 v. H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 v.H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen sind. Diese Norm ist gegenüber dem § 7 Abs. 2 FAG 1973 die spezielle Norm und geht daher vor. Im Zusammenhang mit § 108 EStG 1972 drückt sie aus, daß die Erstattungsbeträge das Gesamtaufkommen an Einkommensteuer verringern und erst dieser verringerte Reinetrag nach den Regeln des § 8 FAG 1973 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu teilen ist.

d) Das Hauptbegehr ist sohin nicht berechtigt.

Es ist also auf das Eventualbegehr (siehe den folgenden Abschnitt IV) einzugehen.

IV. 1. Der VfGH hat in der Sache zum Eventualbegehr erwogen:  
Das Land Salzburg begründet sein Eventualbegehr zusammengefaßt wie folgt:

„§ 118 EStG 1972 ordne an, daß Erstattungsbeträge insgesamt mit 25 v.H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 v.H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen seien; es sei aber nirgends angeordnet, daß die Verrechnung zu Lasten des örtlichen Aufkommens vorzunehmen wäre. Daraus folge, daß das örtliche Aufkommen keinesfalls um die Erstattungsbeträge verkürzt werden dürfe. Weil die Erstattungsbeträge nicht ortsgerecht nach dem Wohnsitz der Bau- sparer zugeordnet würden, trete eine Verfälschung des örtlichen Aufkommens bzw. des ländlerweisen Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer ein. Damit würden aber die im § 8 Abs. 2 lit. a FAG 1973 für die Verteilung dieser Steuer vorgeschriebenen Schlußelemente nicht beachtet, da die veranlagte Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen an dieser Steuer zu erfolgen habe.“

2. Der Bund als beklagte Partei stellt auch das Eventualbegehr samt Zinsen der Höhe nach ausdrücklich außer Streit, wendet jedoch folgendes ein:

Nach § 8 Abs. 1 FAG 1973 habe der Bund die sogenannte „Oberverteilung“ vorzunehmen. Im § 8 Abs. 2 leg. cit. sei sodann die sogenannte „Unterverteilung“ vorgesehen; es werde hier festgelegt, wie sich die nach der Obergabe auf die Länder und Gemeinden entfallenden Anteile unter diesen aufteilen.“

Der Bund habe die gesamten nach der Obergabe auf die Länder und Gemeinden zustehenden Anteile an der gemeinschaftlichen Bundesabgabe „veranlagte Einkommensteuer“ überwiesen. Damit stehe fest, daß dem Bund kein vermögensrechtlicher Vorteil aus der Verteilung dieser gemeinschaftlichen Bundesabgabe erwachsen sei, „dem konsequenter Weise auch ein vermögensrechtlicher Anspruch gegenüber stehen könne“. Das Eventualbegehr des Landes Salzburg stelle eine Forderung im Rahmen der Unterverteilung dar. Die Richtigkeit der von der klagenden Partei vertretenen Ansicht vorausgesetzt, würde dies bedeuten, daß dem vom Bundesland Salzburg behaupteten vorenthaltenen Anteil an den Ertragsanteilen an der veranlagten Einkommensteuer korrespondierende Beträge an zu viel überwiesenen Ertragsanteilen bei den anderen Ländern gegenüberstehen müßten. Der vermögensrechtliche Anspruch wäre daher richtigerweise nicht gegenüber dem Bund, sondern gegenüber den in Betracht kommenden Ländern geltend zu machen.

3. a) Den Anspruch eines Landes auf seine Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben hat der Bund zu erfüllen. Der Bund hat nämlich die Abgaben zu erheben und die Ertragsanteile an das Land weiterzugeben (§ 6 Z. 2 lit. a F-VG 1948). Gibt der Bund einem Land zu wenig und einem anderen Land entsprechend zu viel, so ist er verpflichtet, unabhängig von der Hereinbringung des Übergewusses bei diesem Land das Guthaben jenes Landes auszugleichen (§ 11 FAG 1973). Der Bund ist also verpflichtet, den hier geltend gemachten Anspruch zu erfüllen, wenn er im übrigen zu Recht besteht (vgl. Slg. 7001/1973 und 7644/1975).

b) Die Rückertattungsbeträge sind dem § 108 Abs. 5 EStG 1972 zufolge wohl von der dem Sitz (Geschäftsleitung) der Bausparkasse nach zuständigen Finanzlandesdirektion anzuweisen. Hierbei handelt es sich aber lediglich um einen manipulativen Vorgang, der mit der Verrechnung auf das Aufkommen des betreffenden Bundeslandes nichts zu tun hat. Die Frage, welcher Betrag auf welche Weise auf Bund, Länder und Gemeinden aufzuteilen ist, ist nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 FAG 1973 in Verbindung mit § 118 EStG 1972 – einer finanzausgleichsrechtlichen Vorschrift (siehe oben III. 3. c) – im Zusammenhang mit der verwiesenen Norm des § 108 EStG 1972 zu lösen.

Im Zweifel sind Gesetze verfassungskonform auszulegen, also u.a. derart, daß sie nicht dem Gleichheitssatz widersprechen. Das Gleichheitsgebot verhält den Bundesgesetzgeber dazu, die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern derart vorzunehmen, daß nicht ein Land gegenüber den anderen Bundesländern aus sachlich nicht begründbaren Erwägungen benachteiligt wird (vgl. hiezu Slg. 6913/1972; aus diesem Erkenntnis geht hervor, daß das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichbehandlung den Ländern nicht nur soweit kommt, als ihre privatrechtliche Stellung geregelt wird). Der von der Bundesfinanzverwaltung geübte Vereilungsmodus benachteiligt offenkundig in unsachlicher Weise das Land Salzburg.

Es ist daher zu untersuchen, ob eine andere Auslegung der in Bebracht kommenden Rechtsvorschriften möglich ist, die zu einem verfassungskonformen Ergebnis führt. Der Wortlaut und der Sinn dieser Bestimmungen läßt eine derartige verfassungskonforme Interpretation durchaus zu:

Das Wort „ingesamt“ im § 118 EStG 1972 weist nämlich darauf hin, daß zunächst das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer des gesamten Bundesgebietes (aller Bundesländer) zusammenzählen ist. Zu diesem Aufkommen gehören die von allen Finanzlandesdirektionen geleisteten Erstattungsbeträge. Von diesem Bruttoertrag sind die von allen Finanzlandesdirektionen an Bausparkassen überwiesenen Erstattungsbeträge abzuziehen, und zwar derart, daß sie zu 25 v.H. das Bruttoaufkommen an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 v.H. das

Wie oben unter III. 3. c) dargetan wurde, hat das EStG 1972 durch die Änderung des Systems der Begünstigung des Bausparers das Steueraufkommen neu festgelegt, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob der Gesetzgeber darauf abgezielt hat, das Steueraufkommen im gesamten Bundesgebiet damit möglichst gleich zu halten oder zu ändern, und ob er dieses Ziel erreicht hat. Die Systemänderung stellte jedenfalls offenkundig darauf ab, grundsätzlich auch weiterhin das Steueraufkommen der begünstigten Bausparer zu beeinflussen, nicht aber darauf, welche – hievon unabhängige – Stelle die Rückerstattungsbeträge nach § 108 EStG 1972 anweist.

c) Das Eventualbegehren besteht sohin dem Grunde nach zu Recht. Auch der Anspruch auf Zinsen ist gegeben: Der VfGH hat seit dem Erk. Slg. 28/1919 in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen der §§ 1333 und 1334 ABGB über Verzugszinsen auch bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses anzuwenden sind, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt; unter dieser Voraussetzung sind im Falle jedes (auch des objektiven) Verzuges des Schuldners von diesem dem Gläubiger Verzugszinsen zu leisten (vgl. Slg. 7571/1975 und die dort zitierte Vorjudikatur).

Die Höhe der vom Bund dem Land Salzburg nach dem Eventualvertrag vorenthaltenen Ertragsanteile steht mit 164 412 000 S ebenso wie die Höhe der Zinsen außer Streit (siehe oben I. 1. letzter Absatz).

Es war sohin dem Eventualbegehren statzugeben. Bei der Bestimmung der der klagenden Partei gebührenden Zinsen geht der VfGH davon aus, daß die Zustellung dieses Erkenntnisses im Laufe des Monates Juli 1979 erfolgt.

d) Das im Hauptbegehren enthaltene, über das Eventualbegehren hinausgehende Verlangen auf Zuspruch eines weiteren Betrages von 103 120 164 S samt Zinsen (267 532 164 S minus 164 412 000 S) war aus den oben unter III. 3. c) dargestellten Gründen abzuweisen.